

# RS OGH 1992/10/27 5Ob85/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1992

## Norm

AußStrG §1 B1

WEG §20

WEG §26 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Keine Verweisung in das besondere außerstreitige Verfahren hat bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit abweichender Vereinbarungen (§ 20 WEG) zu erfolgen. § 26 Abs 1 Z 5 WEG sieht daher nur in den Angelegenheiten der Zulässigkeit eines vereinbarten oder der Festsetzung eines abweichenden Verteilungsschlüssels für Aufwendungen unter Hinweis auf § 19 Abs 2 WEG das Außerstreichverfahren vor, nicht aber zur Prüfung der Rechtswirksamkeit eines § 20 WEG widersprechenden Vertrages. Es bleibt dann bei dem Grundsatz des § 1 AußStrG, wonach das außerstreitige Verfahren nur dort Platz greift, wo es ausdrücklich oder doch unzweifelhaft schlüssig durch gesetzliche Anordnung anzuwenden ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 85/2

Entscheidungstext OGH 27.10.1992 5 Ob 85/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0005846

## Dokumentnummer

JJR\_19921027\_OGH0002\_0050OB00085\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>